

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: BM-KL/0008/2025-1
 Status: öffentlich
 Geschäftsbereich: Klimaschutzmanagement
 Datum: 25.11.2025

Fortschreibung des städtischen Förderprogramms für Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Neue Mobilität für 2026

Beratungsfolge:

Datum Gremium
 11.12.2025 Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Das Förderprogramm „Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Neue Mobilität“ der Stadt Garching für das ein jährliches Budget von 250.000 € zur Verfügung steht, wird jährlich fortgeschrieben, um Förderquoten und Maßnahmen an aktuelle Entwicklungen anzupassen. In diesem Jahr wurde die Richtlinie zudem umgestaltet, verkürzt und klarer formuliert, um die Antragstellung zu vereinfachen und die Förderbedingungen transparenter zu gestalten. Ein Vergleich der alten und neuen Richtlinie kann dem Anhang entnommen werden. Zur Beratung der Änderungen fanden am 28.10.2025 und 18.11.2025 Treffen mit den Energieberatern statt, die die kostenfreie Energieberatung im Rathaus durchführen.

Die Statistik der letzten vier Jahre zeigt, dass die Zahl der bewilligten Projekte von 145 im Jahr 2022 auf 87 im Jahr 2024 gesunken ist, 2025 jedoch wieder leicht auf 90 angestiegen ist. Die Fördersumme der bewilligten Anträge für 2025 liegt derzeit bei 114.957,65 €. PV-Anlagen mit Speicher machen weiterhin den größten Anteil der Fördersumme aus.

Maßnahme	2022		2023		2024		2025	
	Anzahl bewilligt	Summe bewilligt						
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
Solarthermische Anlagen	4	16.000,00 €	1	960,00 €	-	-	0	0,00 €
Steckersolaranlagen	7	700,00 €	37	5.299,16 €	7	868,62 €	15	2.915,70 €
PV-Anlage mit Speicher	104	239.798,00€	66	117.322,00€	61	103.244,00€	58	98.114,00 €
Photovoltaik-Thermie-Kollektoren	-	-	-	-	0	0,00 €	0	0,00 €
Energieberatung/ Gebäudeschwachstellenanalyse	1	535,50 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
Anschluss Geothermie	9	18.000,00 €	10	20.000,00 €	9	18.000,00 €	5	10.000,00 €
Wallboxen	16	6.410,51 €	17	4.866,04 €	8	2.326,16 €	11	3.527,95 €
Lastenrad	0	0,00 €	3	1.023,20 €	2	534,94 €	1	400,00 €
Wärmedämmung	2	3.727,97 €	0	0,00 €	-	-	-	-
Fenstertausch	2	2.478,71 €	0	0,00 €	-	-	-	-
Gesamt	145	287.650,69€	134	149.470,40€	87	124.973,72€	90	114.957,65€

Statistik der bewilligten Projekte und Fördersummen 2022-2025 (Stand: 24.11.2025). Das Symbol „—“ in der Tabelle kennzeichnet, dass die jeweilige Maßnahme in dem entsprechenden Jahr nicht gefördert wurde.

Vorgeschlagene Änderungen für 2026

Die Verwaltung schlägt zusätzlich zur formalen Überarbeitung der Richtlinie, folgende inhaltliche Anpassungen für das Förderjahr 2026 vor:

- Verlängerung der Gültigkeit des Bewilligungsbescheids auf 2 Jahre, um den Antragstellenden mehr Planungs- und Umsetzungszeit einzuräumen.
- Wiederaufnahme von Solarthermischen Anlagen mit Heizungsunterstützung mit einer pauschalen Förderhöhe von 500€ pro Gebäude. Die Maßnahme soll wieder aufgenommen werden, um die Umsetzung des Kommunalen Wärmeplans (KWP) zu unterstützen.
- Anpassung der Förderhöhe für Steckersolaranlagen (z.B. Balkonkraftwerke): Da zunehmend Steckersolaranlagen mit Speicher angeschafft werden, wodurch höhere Investitionskosten auf die Antragstellenden zukommen, beträgt die Förderung für Anlagen ohne Speicher 20% der zuwendungsfähigen Kosten, max. 200€ und für Anlagen mit Speicher 20% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 300€.
- Aufnahme von Maßnahmen zur Klimaanpassung in das Förderprogramm, in Anlehnung an das derzeit erstellte Klimaanpassungskonzept. Gefördert werden ausschließlich Bestandsgebäude, die seit mindestens fünf Jahren bestehen. Die Maßnahmen im Einzelnen:
 - Außenanliegende Sonnenschutzelemente (z.B. Außenjalousien/Raffstores, Rollläden ausgeschlossen): Förderung von 25€ pro m², maximal 350€ pro Gebäude. Rollläden werden nicht gefördert, da sie das diffuse Tageslicht reduzieren und die natürliche Beleuchtung beeinträchtigen.
 - Dach- und Fassadenbegrünung: Gefördert werden ausschließlich freiwillige Begrünungsmaßnahmen, die fachgerecht geplant und von qualifizierten Unternehmen durchgeführt werden; mobile Pflanzgefäß oder Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben umgesetzt werden, sind ausgeschlossen. Bei der Dachbegrünung beträgt die Förderung 10€ pro m², maximal 500€ pro Gebäude, wobei die Mindestgröße für eine Förderung 4m² beträgt. Bei der Fassadenbegrünung werden 20% der Investitionskosten, maximal 500€ pro Gebäude, übernommen.
 - Regenwasserspeicher: Ober- oder unterirdische Regenwasserspeicher mit einer Mindestgröße von 2 m³ werden gefördert, wobei der Zusammenschluss mehrerer kleiner Speicher nicht zulässig ist. Förderhöhe: pauschal 200€ pro Gebäude.

Die Aufnahme der neuen Maßnahmen erweitert das Förderprogramm und bietet den Antragstellenden zusätzliche Möglichkeiten, insbesondere im Bereich der Klimaanpassung. Durch die klareren Richtlinien und die eindeutige Definition der Förderbedingungen wird die Antragstellung für die Bürgerinnen und Bürger erleichtert. Trotz der Erweiterung des Programms soll das Jahresbudget von 250.000€ vorerst unverändert bleiben, da die Mittel weiterhin als ausreichend angesehen werden.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Das Förderprogramm für Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Neue Mobilität der Stadt Garching wird für das Jahr 2026 fortgeführt. Die inhaltlichen und strukturellen Änderungen der Förderrichtlinie werden wie vorgeschlagen übernommen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die überarbeitete Richtlinie in der finalen Fassung zu unterzeichnen sowie deren Veröffentlichung und Umsetzung zu veranlassen.

Anlage/n:

- 1 - Richtlinien_Förderprogramm_2025
- 2 - Entwurf_Antrag_Foerdermittel_2026
- 3 - Entwurf_Richtlinie_2026

Richtlinien

für das Förderprogramm Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Neue Mobilität der Stadt Garching b. München

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Anwendungsbereich und Zweck der Förderung

- 1.1. Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien in allen bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden (Bestand) innerhalb des Stadtgebietes, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist.
- 1.2. Gefördert werden Maßnahmen zur Nutzung neuer Mobilitätsformen und alternativer Antriebe, soweit diese innerhalb des Stadtgebietes eingerichtet werden.
- 1.3. Zweck der Förderung ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln eine möglichst große CO₂-Einsparung zu erzielen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung der wünschenswerten Maßnahmen zu geben.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung Erneuerbarer Energien und Mobilität und zwar

- 2.1 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien bis 10 kW,
- 2.2 Photovoltaik-Thermie (PVT)-Kollektoren (Kombination aus Photovoltaik und Solarthermie)
- 2.3 Steckersolaranlagen (z.B. Balkonsolaranlagen),
- 2.4.a Maßnahmen zur Stromspeichertechnik, soweit der Stromspeicher mit erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windkraft) gekoppelt ist und deren Stromertrag überwiegend (> 50%) zur Eigennutzung verwendet wird. Das Verhältnis zwischen nutzbarer Speicherkapazität (kWh) und Modulleistung (kWp) darf den Quotient 2 nicht über- und den Quotient 0,5 nicht unterschreiten.
- 2.4.b Wird der Stromspeicher an eine bereits in Betrieb befindliche PV- oder Windkraftanlage angeschlossen, kann der Stromspeicher separat gefördert werden. Entsprechende Nachweise der bestehenden Anlage sind zu erbringen.
- 2.5.a eine Energieberatung durch einen zugelassenen Energieberater (unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/>), die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizungsanlagentechnik sowie ggf. die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht. Der Energieberater wird die entsprechenden Nachweise erstellen.
- 2.5.b eine Gebäudeschwachstellenanalyse durch Thermographie (Wärmebildkamera),
- 2.6 Nutzung der Tiefengeothermie mit einem Anschluss an das Fernwärmennetz der Energiewende Garching (EWG).

-
- 2.7 Netzabhängige Ladestationen für Elektromobile als Heimladestation („Wallbox“) für Wand- und Bodenmontage im Sinne der Ladesäulenverordnung (LSV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 17. Juni 2023.
 - 2.8 Lastenräder. Bei der Anschaffung von Lastenrädern auf Leasingbasis („Jobrad“) muss für die Auszahlung der Fördermittel der unterzeichnete Vertrag vorgelegt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von städtischen Einrichtungen erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Maßnahmen gemäß Nr. 2 durchgeführt werden sollen.

Pächter und Mieter benötigen hierzu die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens. Ausnahme hiervon ist die unter Nr. 2.8 genannte Förderung.

Gewerbebetriebe erhalten nur für die unter Nr. 2.5.a und Nr. 2.5.b genannten Vorhaben eine Zuwendung.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen gemäß Nr. 2 oder deren Komponenten, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Anlagen und Anlagetechniken. Vorhaben, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides beauftragt worden sind, können nicht gefördert werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt werden.
- 4.2. Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die die gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung übertreffen.
- 4.3. Geförderte Anlagen nach Nr. 2.1, 2.2, 2.4 und 2.7 müssen mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Bei Mietern und Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer durch den jeweiligen Eigentümer erforderlich. Endet das Miet-/Pachtverhältnis vor Ablauf der Mindestbetriebsdauer, können diesbezüglich Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.4. Die Beurteilung der beantragten Maßnahme wird von der Stadt vorgenommen. Die Beurteilung ist Grundlage für die Höhe der Förderung.
- 4.5. Bei Erlass des Bewilligungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

5. Umfang der Förderung

5.1. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Planung, Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage anfallen und nachgewiesen werden, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Nicht bezuschusst werden

- Kosten für die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen im Sinne von Nr. 4.5.,
- Finanzierungskosten für Fremdmittel,
- Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu tragen hat (z. B. Schadensersatzzahlungen für mangelhafte Bauausführung),
- fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers einschließlich der kalkulatorischen Kosten,
- Mehrungen der Vorhabenkosten, die nach Erteilung der Bewilligung geltend gemacht werden.

Eine Änderung eines bereits erlassenen Bewilligungsbescheids oder Neuausstellung eines Bewilligungsbescheides für dieselbe Maßnahme aufgrund z.B. geänderter Angebote ist nicht möglich.

5.2. Höhe der Förderung

Maßgebend für die maximale Höhe der Zuwendung sind die geprüften Kostenvoranschläge/ Angebote. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht möglich.

- 5.2.1. Die Zuwendung für die unter Nr. **2.1** getroffene Maßnahme beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 4.000 € je Gebäude.
- 5.2.2. Die Zuwendung für die unter **2.3** genannte Maßnahme beträgt 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 250 € je Solaranlage mit einer max. Wechselrichterleistung von 800 W.
- 5.2.3. Die Zuwendung für die unter **2.2** genannte Maßnahme beträgt 200 € je kWp bzw. für die unter **2.4** genannte Maßnahme 200 € je kWh Speicherkapazität, höchstens jedoch 2.000 € je Wohnadresse zusätzlich. Für Wohngebäude größer gleich sechs Wohneinheiten (WE) beträgt die Maximalförderung 400 € je WE, maximal jedoch 6.000 € je Wohngebäude. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Leistung der Anlage (**2.2**) bzw. nach der Speicherkapazität (**2.4**).
- 5.2.4. Die Zuwendungen gemäß Nr. **2.5.a und 2.5.b** betragen 50 %, bei Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 500 € je Gebäude.
- 5.2.5. Die Zuwendung für die unter **2.6** genannte Maßnahme beträgt pauschal 2.000 € je Anschluss.
- 5.2.6. Die Zuwendung für die unter **2.7** genannten Maßnahmen beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. jedoch 300 €.
- 5.2.7. Die Zuwendung für die unter **2.8** genannte Maßnahme beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 400 €.

6. Mehrfachförderung

Werden andere Zuwendungen der öffentlichen Hand (in der Bundes- oder Landesebene, wie KfW, Bafa, usw.) in Anspruch genommen, so können Fördermittel nach diesem Programm nur bis zu einer Höhe gewährt werden, bei der die Summe aller bewilligten Fördermittel den jeweiligen Fördersatz und die Förderhöchstgrenze gemäß Nr. 5.2. nicht übersteigt.

II.

Verfahren

7. Antragstellung

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind im Rathaus der Stadt Garching oder über das Internetportal der Stadt Garching (www.garching.de) erhältlich. Der Förderantrag ist unter Vorlage von nachprüfbarer Kostenvoranschlägen **vor** Auftragsvergabe bei der Stadt einzureichen.

8. Antragsprüfung

Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Sachverständiger beurteilt die geplante Maßnahme in fachtechnischer Hinsicht. Diese Beurteilung ist kostenfrei.

9. Bewilligung der Förderung

- 9.1. Die Stadt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel über den Förderantrag und die Höhe der Zuwendung. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 9.2. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.
- 9.3. Die geplante Maßnahme ist ein Jahr nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuss. Ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann gestellt werden. Eine Ausnahme bildet die Förderung für den Anschluss an das Fernwärmennetz der Energiewende Garching (EWG). Da in diesem Fall die Umsetzung der Maßnahme unter Umständen länger dauern kann als die Zuwendungsfrist, wird eine Sondervereinbarung mit dem Antragsteller getroffen.
- 9.4. Die beantragte Maßnahme kann erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids beauftragt werden. Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits beauftragt, begonnen oder sogar vollendet worden sind, können nicht mehr gefördert werden.

10. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Stadt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht muss eine Bestätigung der Abnahme und Inbetriebnahme der gesamten, vollständig fertiggestellten Anlage enthalten. Der zahlenmäßige Nachweis erfordert eine Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen und Zahlungsnachweise. Bei einer Ausnahme gemäß Nr. 9.3 für eine Förderung für den Anschluss an das Fernwärmennetz der EWG verrechnet die EWG den Förderbetrag direkt mit dem Kunden.

III.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 13.11.2024 in Kraft und sind zunächst bis zum 31.12.2025 befristet.

Die Förderanträge können bis zum 31.12.2025 – soweit bis dahin kein Annahmestopp für Förderanträge bekanntgegeben wurde – bei der Antragsstelle eingereicht werden (Ausschlussfrist).

STADT GARCHING B. MÜNCHEN
Garching b. München, 13. November 2024

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Antrag

auf Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen nach dem Förderprogramm
für Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeinsparung und nachhaltige Mobilität der Stadt
Garching b. München für das Jahr 2026

Wichtiger Hinweis:

*Die beantragte Maßnahme kann erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids beauftragt werden.
Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits beauftragt, begonnen oder sogar vollendet worden sind, können nicht mehr gefördert werden!*

1. Antragsteller(in):

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon (tagsüber)

Telefax

E-Mail-Adresse

Bankverbindung (IBAN, BIC)

Der Antragsteller (m/w/d) ist

- | | |
|--|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Eigentümer | <input type="checkbox"/> Mieter |
| <input type="checkbox"/> Miteigentümer | <input type="checkbox"/> Pächter |

des Anwesens, auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll.

2. Förderfähige Maßnahme:

- 2.1. Kraft-Wärme-Kopplungsanlage bis 10 kW
- 2.2. Photovoltaikanlage oder Windkraftanlage mit Stromspeichertechnik
- 2.3. Solarthermische Anlage mit Heizungsunterstützung
- 2.4. Photovoltaik-Thermie-Kollektoren (PVT)
- 2.5. Steckersolaranlage (z.B. Balkonkraftwerk)
- 2.6. Energieberatung
- 2.7. Gebäudeschwachstellenanalyse (Thermographie)
- 2.8. Anschluss an die Tiefengeothermie (EWG)
- 2.9. Netzabhängige Ladestation für Elektromobile (Wallbox)
- 2.10. Lastenrad
- 2.11. Klimaanpassung für Bestandsgebäude
 - a) Außenanliegende Sonnenschutzelemente
 - b) Dach- und Fassadenbegrünung
 - c) Regenwasserspeicher

3. Angaben zum Gebäude

3.1. Standort

Anschrift (nur, falls vom Antragsteller abweichend)

3.2. Gebäudetyp

Anzahl

Einfamilienhaus

Zweifamilienhaus

Mehrfamilienhaus mit Wohneinheiten

3.3. Jahr der Bezugsfertigkeit

3.4. Gesamte Wohnfläche m²

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1. Wir versichern, dass wir

- für das bezeichnete Objekt Förderungsmittel nach dem Förderprogramm Energieeinsparung der Stadt Garching b. München
 - bisher nicht beantragt haben;
 - bereits erhalten haben.

Höhe der erhaltenen Fördermittel EUR.

Bewilligungsbescheid (Datum, Nr.)

- mit den baulichen Maßnahmen noch nicht begonnen haben;
- erforderliche Baugenehmigungen einholen werden;
- die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

4.2. Wir verpflichten uns

- die Förderungsmittel zurückzuzahlen, wenn wir für dieselbe bauliche Maßnahme andere Mittel des Bundes, des Freistaates Bayern oder sonstiger Förderungsträger in Anspruch nehmen.

4.3. Uns ist bekannt

- Rechtsgrundlage für den Antrag und die Bewilligung ist der Beschluss des Stadtrats der Stadt Garching b. München vom **11.12.2025**.
- Die bewilligten Maßnahmen dürfen erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides beauftragt und begonnen werden.
- Wir kennen die ab dem **12.12.2025** in Kraft getretenen Richtlinien für das Förderprogramm Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeinsparung und nachhaltige Mobilität der Stadt Garching b. München für das Jahr 2026 und erkennen sie als verbindlich an.

5. Erforderliche Unterlagen

Als Unterlagen sind beigefügt:

- Dieser ausgefüllte Antrag
- Kostenangebot der favorisierten Fachfirma mit Beschreibung der Maßnahme
- Behördliche Genehmigungen (falls notwendig)
- Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber
- Einverständniserklärung des Eigentümers (falls erforderlich)

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller(in))

Prüfvermerke (nicht vom Antragsteller auszufüllen):

Richtlinie

Förderprogramm der Stadt Garching für Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeinsparung und nachhaltige Mobilität (2026)

1. Allgemeine Beschreibung

- 1.1 Die Stadt Garching unterstützt mit diesem Förderprogramm Maßnahmen im Stadtgebiet, die zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur nachhaltigen Mobilität sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen.
- 1.2 Ziel ist es, durch finanzielle Anreize eine möglichst große CO₂-Einsparung zu erreichen und Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, aktiv Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK)

- **Beschreibung:** KWK-Anlagen bis 10 kW, die auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden.
- **Förderhöhe:** 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 4.000 € je Gebäude.

2.2. Photovoltaikanlage oder Windkraftanlage mit Stromspeichertechnik

- **Beschreibung:** Gefördert werden Stromspeicher zur Nutzung der erzeugten Energie aus Photovoltaik- oder Windkraftanlagen. Die Förderung gilt nur für PV-Anlagen und nicht für Steckersolaranlagen (Balkonkraftwerke). Sie gilt sowohl für Neubauten als auch für die Nachrüstung von Stromspeicher für bestehender PV-Anlagen (Nachweis der bestehenden PV-Anlage ist erforderlich). Das Verhältnis zwischen nutzbarer Speicherkapazität (kWh) und Modulleistung (kWp) darf den Quotienten 2 nicht über- und den Quotienten 0,5 nicht unterschreiten.
- **Förderhöhe:** 200 € pro kWh nutzbarer Speicherkapazität, höchstens 2.000 € je Wohnadresse. Bei Gebäuden mit mehr als sechs Wohneinheiten: maximal 400 € pro Wohneinheit, höchstens 6.000 € je Gebäude.

2.3. Solarthermische Anlagen mit Heizungsunterstützung

- **Beschreibung:** Solarthermische Anlagen (Flach- oder Vakuumröhrenkollektoren), die Warmwasser erzeugen und zusätzlich den Heizwärmeverbrauch unterstützen.
- **Förderhöhe:** pauschal 500 € pro Gebäude.

2.4 Photovoltaik-Thermie Kollektoren (PVT)

- **Beschreibung:** Kombinierte Anlagen, die gleichzeitig Strom (Photovoltaik) und Wärme (Solarthermie) erzeugen.
- **Förderhöhe:** 200 € pro kWp installierter PV-Leistung, höchstens jedoch 2.000 € je Wohnadresse. Bei Gebäuden mit mehr als sechs Wohneinheiten: maximal 400 € pro Wohneinheit, höchstens 6.000 € je Gebäude.

2.5. Steckersolaranlagen (z.B. Balkonkraftwerke)

- **Beschreibung:** Förderfähig sind Anlagen mit einer maximalen Wechselrichterleistung von 800 W und einer maximalen Modulleistung von 2 kWp.
- **Förderhöhe:** 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 200 € für Steckersolaranlagen ohne Speicher bzw. 300 € für Steckersolaranlagen mit Speicher.

2.6. Energieberatung

- **Beschreibung:** Allgemeine Energieberatung durch einen zugelassenen Energieberater (Gelistet auf <https://www.energie-effizienz-experten.de/>).
- **Förderhöhe:** 50% der Beratungskosten, höchstens 500 € pro Gebäude.

2.7. Gebäudeschwachstellenanalyse (Thermographie)

- **Beschreibung:** Analyse von Wärmeverlusten im Gebäude mittels Thermographie (Wärmebildkamera).
- **Förderhöhe:** 50% der Analyse- bzw. Beratungskosten, höchstens 300 € pro Gebäude.

2.8. Anschluss an die Tiefengeothermie

- **Beschreibung:** Nutzung der Tiefengeothermie mit Anschluss an das Fernwärmennetz der Energiewende Garching (EWG).
- **Förderhöhe:** pauschal 2.000 € je Anschluss.

2.9. Netzabhängige Ladestationen für Elektromobile (Wallbox)

- **Beschreibung:** Stationäre Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (Wand- oder Bodenmontage nach aktueller Ladesäulenverordnung).
- **Förderhöhe:** 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 300 €.

2.10. Lastenrad

- **Beschreibung:** Kauf oder Leasing eines Lastenrads.
- **Förderhöhe:** 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 500 € je Lastenrad.

2.11. Klimaanpassung für Bestandsgebäude

- a) **Außenanliegende Sonnenschutzelemente (z.B. Außenjalousien (Raffstores))**
 - **Beschreibung:** Förderfähig ist diese Maßnahme ausschließlich an Gebäuden, die sich seit mindestens fünf Jahren im Bestand befinden. Rollläden sind nicht förderfähig, da es in diesem Fall zu einer hohen Abdunkelung des Raumes kommt und das diffuse Tageslicht nicht mehr zur Beleuchtung genutzt werden kann.
 - **Förderhöhe:** 25 € pro m², maximal 350 € pro Gebäude.
- b) **Dach- oder Fassadenbegrünung**
 - **Beschreibung:** Gefördert werden ausschließlich Begrünungsmaßnahmen, die freiwillig umgesetzt werden und nicht auf gesetzlichen Vorgaben, Bebauungsplänen oder behördlichen Auflagen beruhen. Die Maßnahmen müssen fachgerecht geplant und von qualifizierten Unternehmen durchgeführt werden. Einfache Begrünungen durch das Aufstellen von transportablen Pflanzköpfen werden nicht gefördert. Förderfähig ist diese Maßnahme ausschließlich an Gebäuden, die sich seit mindestens fünf Jahren im Bestand befinden.
 - **Förderhöhe Dachbegrünung:** 10 € pro m², maximal 500 € pro Gebäude, wobei die Mindestgröße für eine Förderung 4 m² beträgt.
 - **Förderhöhe Fassadenbegrünung:** 20 % der Investitionskosten, maximal 500 € pro Gebäude.
- c) **Regenwasserspeicher**
 - **Beschreibung:** Förderfähig sind ober- oder unterirdischer Regenwasserspeicher (z.B. in Form einer Zisterne) mit einer Mindestgröße von 2 m³. Der Zusammenschluss von mehreren kleinen Speichern ist nicht förderfähig. Förderfähig ist diese Maßnahme ausschließlich an Gebäuden, die sich seit mindestens fünf Jahren im Bestand befinden.
 - **Förderhöhe:** Pauschal 200 € pro Gebäude.

3. Zuwendungsempfänger

- Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Gebäudeeigentum im Stadtgebiet Garching, Pächter oder Mieter mit Wohnsitz im Stadtgebiet Garching.
- Gewerbliche Antragsteller sind nur für die Maßnahmen 2.6. und 2.7. förderfähig.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Hersteller, Händler und Planer der geförderten Anlagen sowie städtische Einrichtungen. Mieter städtischer Einrichtungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

4. Förderbedingungen

- 4.1 Die Maßnahme muss im Stadtgebiet Garching durchgeführt werden.
- 4.2 Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung.
- 4.3 Gefördert werden ausschließlich neue technische Anlagen. Bestehende Anlagen dürfen nur bei Nachrüstung gefördert werden (z.B. Speicher für bestehende PV-Anlagen).
- 4.4 Die Maßnahmen dürfen erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen werden.
- 4.5 Der Bewilligungsbescheid hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Die Maßnahme muss innerhalb dieser zwei Jahre abgeschlossen werden. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuss. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Fernwärmeanschluss an die EWG.
- 4.6 Eine Änderung oder Neuausstellung eines Bewilligungsbescheids für dieselbe Maßnahme, z. B. aufgrund geänderter Angebote ist nicht möglich.
- 4.7 Bei Mietern oder Pächtern ist das schriftliche Einverständnis des Eigentümers erforderlich.
- 4.8 Die Bewertung der Maßnahme erfolgt durch die Stadt Garching, sie ist Grundlage für die Höhe der Förderung.
- 4.9 Zum Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids müssen die rechtlichen Voraussetzungen für Errichtung und Betrieb der Anlage vorliegen. Gefördert werden nur Maßnahmen, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- 4.10 Mindestbetriebsdauer der Maßnahmen 2.1., 2.2., 2.3., 2.4. und 2.8. sind fünf Jahre.
- 4.11 Zuwendungsfähig sind alle nachweisbaren Kosten, die unmittelbar bei Planung, Anschaffung, Montage, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage anfallen und für die Umsetzung notwendig sind.
Nicht gefördert werden:
 - Kosten für die Erlangung rechtlicher Voraussetzungen (siehe 4.9.),
 - Finanzierungskosten für Fremdmittel,
 - Kosten, die ein Dritter zu tragen hat (z. B. Schadensersatzzahlungen),
 - Fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers,
 - Nachträgliche Mehrkosten nach Erteilung des Bescheids.

5. Mehrfachförderungen

- 5.1 Antragsteller bei der Stadt Garching können für verschiedene Maßnahmen gleichzeitig Förderungen erhalten, wobei jede Maßnahme nur einmal pro Antragsteller und pro Gebäude oder Wohnungseinheiten bezuschusst wird.
- 5.2 Weitere Zuwendungen der öffentlichen Hand (in der Bundes- oder Landesebene, wie KfW, Bafa, usw.) sind mit dem Garchinger Förderprogramm nicht kombinierbar.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Unterlagen (Kostenangebot, Einverständniserklärung des Eigentümers, behördliche Genehmigungen) per E-Mail an energiesparfoerderprogramm@garching.de oder schriftlich im Rathaus einzureichen.

6.2. Antragsprüfung

- Die Stadtverwaltung prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit.
- Nach Prüfung wird der Zuschuss durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid in Aussicht gestellt.

6.3. Bewilligung

- Die Entscheidung über die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung.
- Der Bewilligungsbescheid hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

6.4. Auszahlung

- Nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser kann per E-Mail an energiesparfoerderprogramm@garching.de oder schriftlich im Rathaus eingereicht werden.
- Der Verwendungsnachweis umfasst einen formlosen Antrag, alle Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Inbetriebnahmeprotokolle.
- Der Bewilligungsbescheid ist zwei Jahre gültig. Der Antrag auf Auszahlung kann bis zu zweieinhalb Jahren nach Ausstellung des Bescheids bei der Stadt Garching eingereicht werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **12. Dezember 2025** in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2026. Förderanträge können bis spätestens 31. Dezember 2026 eingereicht werden, sofern kein Annahmestopp erfolgt.

STADT GARCHING B. MÜNCHEN
Garching b. München, **12. Dezember 2025**

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister